

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen SINZIG (Stadt Sinzig), NIEDERBREISIG, OBERBREISIG und
RHEINECK (Verbandsgemeinde Bad Breisig)
Kreis Ahrweiler

für die Brunnen I - IV Niederau, Sinzig, Wasserschutzgebiet „Goldene Meile“,
zugunsten der
Stadt Sinzig, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch
Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 13, 122, 123 und 105
Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in
der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für die Gewinnungsanlagen der Stadt Sinzig:

Brunnen I - IV Niederau (Wasserschutzgebiet „Goldene Meile“)

wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet beginnt im östlichen Bereich der Ortslage Sinzig und verläuft in
südöstlicher Richtung entlang des Rheins bis nahe des Hafens Brohl. Es wird in den
Gemarkungen Sinzig, Niederbreisig, Oberbreisig und Rheineck durch 5 Schutzzonen
gebildet und hat eine Größe von ca. 1.023,33 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte
einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Fassungsbereich (senkrecht schraffiert)

Zone II = Engere Schutzzone (diagonal von links unten nach rechts oben schraffiert)

Zone IIIA = Weitere Schutzzone (waagrecht schraffiert)

Zone IIIB = Weitere Schutzzone (diagonal von rechts unten nach links oben schraffiert)

Zone IIIS = Weitere Schutzzone (diagonal von links unten nach rechts oben schraffiert, die jeweils 2. Linie durch Punkte unterbrochen)

Die **Zone I** für die Brunnen I – IV Niederau erstreckt sich auf die Gemarkung Sinzig, Flur 7, Flurstücke 262, 263, 746/261, 745/260, 258, 264/1, 283/3, 285/1, 286/2, 287/1, 253/1, 255 und 257 und hat eine Größe von 1,45 ha.

Die **Zone II** für die Brunnen I – IV Niederau erstreckt sich auf die Gemarkung Sinzig, Fluren 7, 8 und 9 und die Gemarkung Niederbreisig, Fluren 2 und 15 und hat eine Größe von ca. 50,88 ha.

Die **Zone IIIA** für die Brunnen I – IV Niederau erstreckt sich auf die Gemarkung Sinzig, Fluren 7, 8, 9, 10, 19 und 26 und die Gemarkung Niederbreisig, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 15 und hat eine Größe von ca. 293,93 ha.

Die **Zone IIIB** für die Brunnen I – IV Niederau erstreckt sich auf die Gemarkung Niederbreisig, Fluren 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19 und 22 und die Gemarkung Rheineck, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 189,28 ha.

Die **Zone IIIS** für die Brunnen I – IV Niederau erstreckt sich auf die Gemarkung Sinzig, Fluren 17, 18, 19 und 20, die Gemarkung Niederbreisig, Fluren 8, 9, 10 und 16 und die Gemarkung Oberbreisig, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 487,79 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 1.000 und 1 :10.000 und 1 :25.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung)
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung)
- Zone IIIA = Weitere Schutzzone (rote Umrandung)
- Zone IIIB = Weitere Schutzzone (braune Umrandung)
- Zone IIIS = Weitere Schutzzone (orange Umrandung)

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 31
Neustadt 21
56068 Koblenz
- Stadtverwaltung Sinzig
Kirchplatz 5
53489 Sinzig
- Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig
Bachstraße 11
53498 Bad Breisig

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Gebote

Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, die nicht dem Betrieb und der Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen dienen, und zwar insbesondere:

- I.1 die für die Zonen IIIS, III B, III A und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- I.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- I.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung

I.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Zone II (engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II. 1 die für die Zonen III S, III B, III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- II. 2 Errichten und Erweitern baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- II. 3 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Feld und Waldwege und Anlagen für den ruhenden Verkehr (private und öffentliche Parkplätze)
- II. 4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- II. 5 Baustelleneinrichtungen
- II. 6 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten
- II. 7 Transport und Lagerung wassergefährdender Stoffe, ausgenommen die Andienung rechtmäßig bestehender Anlagen
- II. 8 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist), Gärsubstrate, Komposte und Silagesickersaft
- II. 9 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- II.10 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- II.11 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- II.12 Kompostplätze, auch häusliche Eigenkompostierung
- II.13 Durchleiten von Abwasser
- II.14 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser
- II.15 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen
- II.16 Veranstaltungen im Freien mit mehr als 20 Personen

Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III wird in die Zonen IIIA, IIIB und IIIS untergliedert. Diese sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

in Zone IIIA

- III. 1 die für die Zonen III S und III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- III. 2 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- III. 3 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, auch im Außenbereich (z.B.: Grillhütten, Sportheime, Jagdhütten, Sportanlagen, Freizeitanlagen, Gartenhäuser) ausgenommen die Schließung von Baulücken in Wohngebieten
- III. 4 Bodeneingriffe über 2 Meter Tiefe mit einer Grundfläche von mehr als 10 m², ausgenommen die Schließung von Baulücken in Wohngebieten
- III. 5 Lagerung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen, ausgenommen die häusliche Eigenkompostierung
- III. 6 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis Oktober. Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie sich nicht mehr selbst regenerieren und in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuansaat wieder hergestellt werden kann.
- III. 7 Biogasanlagen
- III. 8 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen auf Flächen ohne geordnete Entwässerung
- III. 9 Motorsport auf Flächen ohne geordnete Entwässerung
- III. 10 Badebetrieb an Baggerseen, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung oder Parken von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb dafür zugelassener oder dafür seitens der Gemeindeverwaltung bestimmter Flächen mit geordneter Schmutzwasser- und Abfallbeseitigung
- III.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- III.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen

- III.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen und Schießständen, ausgenommen in geschlossenen Räumen
- III.14 Wasser-Wasser-Wärmepumpen

in **Zone IIIB**

- III.15 die für die Zone III S genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- III.16 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Gewerbe
- III.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- III.18 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- III.19 Versickerung von Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von gering belastetem Niederschlagswasser (DWA M 153) über die belebte Bodenzone
- III.20 Errichtung und Erweiterung von Abwasserleitungen einschließlich Mischwasser-entlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine kontrollierbare Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden (ATV-DVWK-A 142, DIN 1986-30)
- III.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- III.22 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind:
 1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
 2. Heizöl für den Hausgebrauch
 3. Dieselmotorkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 4. Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

In den unter Ziffer 1-3 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.

Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

- III.23 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
- III.24 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- III.25 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

- III.26 Waldrodung, Kahlschlag, Erstaufforstungen, Grünlandumbruch
- III.27 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten durch bauliche Tätigkeiten, ausgenommen Eingriffstiefen bis oberhalb 2 m über dem höchsten Grundwasserstand, wenn durch anschließendes Verfüllen die Schutzfunktion der Deckschichten wiederhergestellt wird und ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- III.28 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche, Hochwasserschutzmaßnahmen) sowie Schaffung von Hochwasserretentionsflächen
- III.29 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- III.30 Bohrungen
- III.31 Sprengungen
- III.32 Geothermische Nutzungen durch Bohrsonden, Bodenkollektoren oder Grundwassererschließung, ausgenommen in der Zone III B Bodenkollektoren und Bohrsonden unter Befüllung mit anorganischer Sole oder reinem Wasser
- III.33 Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen
- III.34 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungs- und Gartenbrunnen

in **Zone IIIS**

- III.35 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie
- III.36 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen, in denen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen und Kraftwerke
- III.37 Verwendung von Materialien bei Tiefbauarbeiten und beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie bei Aufschüttungen und Auffüllungen, die den wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Anforderungen an ihre Schadlosgkeit nicht genügen
- III.38 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- III.39 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- III.40 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, auch über Sickerschächte und Sickerrigolen, Abwasserverrieselung und -verregnung

- III.41 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen gering belastetes Niederschlagswasser und ausgenommen Einleitungen in den Rhein oder die Ahr über dichte Kanäle entsprechend den Anforderungen nach Ziffer III.20
- III.42 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- III.43 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- III.44 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird, insbesondere:
 - III.44.1 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
 - III.44.2 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von Gärsubstraten, fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
 - III.44.3 Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm
 - III.44.4 Ausbringen von Bioabfall (Kompost, Gärsubstrat), welcher Anteile von Siedlungsabfall oder anderen Abfällen enthält
 - III.44.5 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter und ausgenommen dicht verpackte Ballensilage
 - III.44.6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
 - III.44.7 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
 - III.44.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
- III.45 Holzlagerplätze zur Nassholzkonservierung
- III.46 Abfalldeponien
- III.47 Lagerung und Ablagerung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- III.48 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
 - 1. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
 - 2. Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
 - 3. Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
 - 4. Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (z.B. Bauschuttrecycling, Verbrennungsanlagen)
- III.49 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entsprechen

- III.50 Umgang mit radioaktiven Stoffen, ausgenommen sind die Lagerung und Verwendung in Krankenhäusern und Arztpraxen
- III.51 Ablagerung von Locker- und Festgesteinen (z.B. Berghalden) oder offene Lagerung von Schüttgütern oder sonstigen Stoffen, wenn Umsetzungs- oder Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser oder für Oberflächengewässer führen können
- III.52 Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung

§ 4

Bestandsschutz

Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben betrieben werden, müssen die sich aus dieser Verordnung ergebenden strengeren Anforderungen erst nach Anordnung durch die zuständige Wasserbehörde beachtet werden.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind, nach vorheriger Ankündigung,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 7

Begünstigte

Begünstigte der Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Stadt Sinzig, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt
 - b) eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall der Ziff. III.25 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 9

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, den 01. November 2011

Az.:312-61-131-02/2007

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

In Vertretung



Joachim Gerke
Joachim Gerke

